

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	13.09.2022	Vorberatung
Rat	19.09.2022	Entscheidung

**Entwurf des Haushalts 2023/2024 durch den Rhein-Sieg-Kreis;
hier: Benehmensherstellung gemäß § 55 Kreisordnung zur Festsetzung der Kreisumlage**

Sachverhalt:

1.1 Allgemeines:

Wie in Zusammenhang mit vorangegangenen Benehmensherstellungen im Dezember 2020 bzw. 2021 dargelegt, möchte ich nochmals kurz allgemein die Kreisumlage erläutern:

Die Kreisumlage nimmt bei den finanziellen Einnahmen der Landkreise einen bedeutenden Stellenwert ein. Sie berechnet sich aus der Steuerkraft der Gemeinde und den Schlüsselzuweisungen. Von dieser Umlagegrundlage wird ein vom Kreistag beschlossener von-Hundert-Satz als Kreisumlage definiert. Die Kreisumlage ist somit eine Zahlung, die kreisangehörige Kommunen an den Landkreis aufgrund dessen Hebungsrechts leisten, um dessen Finanzbedarf ganz oder teilweise zu decken.

1.2 Zum Sachverhalt Ziffer 1.2 ff.:

Mit Schreiben vom 10. August 2022 hat der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das Verfahren zur Benehmensherstellung gemäß § 55 der Kreisordnung NRW (KrO) im Hinblick auf die Festsetzung der Kreisumlagen für die Jahre 2023 und 2024 offiziell eingeleitet. Mit der Einleitung wurden zudem „Informationen zum Haushaltsentwurf 2023/2024“ übersandt, in dem die wesentlichen Eckdaten für den geplanten Doppelhaushalt 2023/2024 zusammengefasst sind. Die zuvor erwähnten Unterlagen sind als Anhang 1 beigefügt.

Der Landrat hat sich - auch im Interesse und zur Unterstützung der Prozesse der Haushaltsaufstellungen in den kreisangehörigen Kommunen - für eine frühzeitige Vorlage des Eckdatenpapiers entschieden.

Die Kreisumlage ist im Benehmen, somit in Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden festzusetzen. Nach § 55 Abs. 2 KrO haben die Kommunen die Möglichkeit zur Festsetzung der Kreisumlage Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen werden durch den Landrat bis zum 24. September 2022 erbeten. Anschließend werden die Stellungnahmen dem Kreistag mit der Zuleitung des Haushaltsentwurfs, der für September/Anfang Oktober 2022 vorgesehen ist, zur Kenntnis gegeben.

Im Rahmen der Sitzung der Hauptverwaltungsbeamten am 9. September 2022 besteht für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister Gelegenheit zum Austausch über die Haushaltsplanung des Rhein-Sieg-Kreises für 2023 und 2024.

Ein gemeinsamer Austausch der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises ist aus verschiedensten Gründen erst für den 7. September 2022 angedacht. Somit konnte bisher auch keine gemeinsame Erklärung zur Umlagefestsetzung in Zusammenhang mit dem Beschlussvorschlag verfasst werden. Aufgrund einzelner vorzeitiger Sitzungen gibt es bei den Kommunen unterschiedlichste Positionierungen zur Benehmenserstellung.

- 1.3 Das Eckdatenpapier enthält an einigen Stellen Prognosen, die mit erheblichen Unwägbarkeiten behaftet sind. Der Grund hierfür liegt darin, dass die Eckdaten und Modellrechnungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG 2023) noch nicht eingearbeitet werden konnten.

Das zuständige Ministerium führt hierzu im Juli 2022 aus, dass die Beschlussfassung zu den Eckpunkten für die zweite Augushälfte 2022 vorgesehen ist, welche dann die Grundlage für eine in kurzem zeitlichen Nachlauf erfolgende Veröffentlichung der Arbeitskreisrechnung bildet. Die Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 ist am heutigen Mittag, des 30. August 2022, eingegangen und wird nunmehr im Rahmen des RSK-Eckdatenpapiers mit notwendigem zeitlichen Abstand Berücksichtigung finden.

Der Städte und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen teilt am 17. August 2022 hierzu mit:

„Wie erwartet können sich die Städte und Gemeinden dank höherer Steuereinnahmen auf deutlich höhere Zuweisungen einstellen. Nun von einem Rekordhoch zu sprechen, täuscht jedoch drüber hinweg, dass die Kommunen vor noch nie dagewesenen Herausforderungen stehen. Die Eckpunkte für das Gemeindefinanzierungsgesetz bilden die gute Entwicklung einer Zeit ab, die mit der aktuellen Lage nichts mehr zu tun hat.

In der Summe haben die Kommunen bereits mit Belastungen zu kämpfen, die deutlich größer sind als die über den Finanzausgleich verteilten Steuerzuwächse. Allein beim Energieverbrauch müssen auch die Kommunen deutlich höhere Kosten stemmen, hinzu kommen die gewaltigen Preissteigerungen bei den Baukosten, die sich mit den ursprünglich angesetzten Beträgen nicht mehr abdecken lassen. Je nach Haushaltslage werden Projekte zurückgestellt werden müssen. ...

HINWEIS: DIE ERGÄNZUNGEN/KORREKTUREN AUFGRUND DES AKTUALISIERTEN RSK-ECKDATENPAPIERS WURDEN NACHSTEHEND GRAU HINTERLEGT IN DIE URSPRÜNGLICHE VERWALTUNGSVORLAGE EINGEFÜGT.

Mit Schreiben vom 2. September 2022 (Anhang 3) leitet der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises das der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2023 angepasste neue Eckdatenpapier (zu Anhang 3 neu) nebst neuen Umlagesätzen weiter. Es ist davon auszugehen, dass sich aus der zu erwartenden Veröffentlichung der neuen Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen noch Veränderungen für die Jahre 2024 ff. ergeben.

1.4 Wie aus dem Eckdatenpapier des Rhein-Sieg-Kreises ersichtlich, ist der Haushaltsentwurf 2023/2024 des Rhein-Sieg-Kreises insbesondere geprägt von sich abzeichnenden Mehrbelastungen in den Bereichen:

- Verlustabdeckungen für Leistungen des ÖPNV
- Soziale Leistungen und
- Gebäudeunterhaltung (insbesondere Energieversorgung).

Trotz vorgesehener Erhöhung der Kreisumlage erhöht sich das Plandefizit des Rhein-Sieg-Kreises im Haushaltsjahr 2023 alleine aus diesen Bereichen von rd. 17,4 Mio. € auf rd. 25,06 Mio. € rd. 18 Mio. €. Diese negative Entwicklung setzt sich in den Folgejahren fort (siehe hierzu untere Tabelle auf Seite 3 Seite 2 des neuen Eckdatenpapiers).

In Ergänzung der oberen Tabelle auf Seite 3 Seite 2 des neuen Eckdatenpapiers stellt sich die Umlageentwicklung des Rhein-Sieg-Kreises im Hinblick auf die weitere Haushaltsplanung der Gemeinde Ruppichteroth gemäß beigefügtem Anhang 4 trotz gesenkten Umlagesätzen weiterhin mit erheblichen Mehrbelastungen dar.

Nach Verabschiedung des Kreishaushalts wird die Gemeinde Ruppichteroth die Veranschlagungen für das aktuell zu planende Haushaltsjahr 2023 bzw. innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung entsprechend vornehmen.

Aus dem Eckdatenpapier ergebend bleibt festzuhalten, dass nicht nur die Kreisumlage, sondern auch die im Rahmen der letzten Benennungsherstellungen viel diskutierte Jugendamtsumlage erneut eine Steigerung erfährt. Diese Umlage haben die Kommunen ohne eigenes Jugendamt gegenüber dem Kreis im Rahmen der Kreisumlage zu leisten. Ebenso ergeben sich weitergehende Mehrbelastungen in Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Die weiteren Ausführungen in dem neuen Eckdatenpapier ab Seite 5 Seite 4 unter dem Stichwort „Entwicklung der wichtigsten Haushaltspositionen 2023/2024“ sprechen für sich und müssen von mir nicht weitergehend ausgeführt werden.

Ihr besonderes Augenmerk bitte ich dabei auf die zuvor unter Ziffer 1.4 genannten wesentlichen Mehrbelastungen zu richten. Damit verbunden sind auch die Zwänge des Rhein-Sieg-Kreises dahingehend zu sehen, dass deutlich mehr als die Hälfte des Aufkommens aus der allgemeinen Kreisumlage für die Landschaftsumlage gegenüber dem Landschaftsverband Rheinland aufgewendet werden muss (siehe Seite 5 des neuen Eckdatenpapiers).

Demgegenüber vermisst man im Eckdatenpapier das Aufzeigen von konkreten Konsolidierungsmaßnahmen. Es wird einzig der ausdrückliche Hinweis betont, dass zur Ermittlung der Hebesätze der Kreisumlagen in dem Eckdatenpapier keine Worst-Case-Szenarien angenommen wurden, sondern die getroffenen Annahmen auch deutliche Risiken zu Lasten des Rhein-Sieg-Kreises beinhalten.

Ebenso muss durch den Rhein-Sieg-Kreis tiefergehend betrachtet werden, welche Konsolidierungsanstrengungen der Kreis selbst, sowie der zuvor erwähnte Landschaftsverband Rheinland im Rahmen der Festsetzung seiner Landschaftsumlage unternimmt bzw. bei der Umsetzung des ÖPNV unternommen wird.

- 1.5 Zusammenfassend ist das im **ursprünglichen bzw. überarbeiteten** Eckdatenpapier dargestellte Zahlenwerk nebst Erläuterungen realistisch und stellt ein Spiegelbild der Entwicklungen in vielen Bereichen unseres Lebens dar. Ich empfehle Ihnen daher, ihr Benehmen gemäß dem beigefügten Beschlussvorschlag unter Berücksichtigung damit einhergehender Hinweise zu erteilen.

Es stellt sich jedoch die Frage, wie die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises - hier die Gemeinde Ruppichteroth - ihre eigenen Mehrbelastungen, z.B. mündend aus steigenden Energiekosten, zur Vorbeugung von außergewöhnlichen Krisensituationen etc. plus die zuvor dargestellten umlagetechnischen Mehrbelastungen, ihren Bürgerinnen und Bürgern noch zumuten kann.

Damit verbunden muss auf der einen Seite die Pflicht der Gemeinde zum Haushaltsausgleich im Jahr 2023 gemäß Haushaltssicherungskonzept Beachtung finden. Auf der anderen Seite müssen die bereits vorhandenen erhöhten finanziellen Belastungen im täglichen Leben der Bevölkerung gesehen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde

- a) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden an der Haushaltsaufstellung des Rhein-Sieg-Kreises und erkennt die im Eckdatenpapier dargestellten Notwendigkeiten des Kreises trotz einhergehender weiterer großer Belastungen für die Gemeinde Ruppichteroth und die weiteren Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises an,
- b) betrachtet die Aufwandsentwicklung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV), bei den Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie in der Gebäudeunterhaltung mit großer Sorge,
- c) regt zur Entwicklung der „Landschaftsumlage“ an, intensiv auf den Landschaftsverband Rheinland im Hinblick auf notwendige Konsolidierungsmaßnahmen einzuwirken,
- d) regt ebenfalls in Zusammenhang mit den erheblichen Mehrbelastungen im ÖPNV an, bei der Planung und Umsetzung neuer Projekte bzw. Maßnahmen das Augenmerk verstärkt auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise zu legen,
- e) erwartet vom Rhein-Sieg-Kreis, dass insbesondere für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 alle Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- f) begrüßt den Einsatz der Ausgleichsrücklage in Höhe von ~~rd. 60 Mio. €~~ **rd. 52,5 Mio. €** zum Ausgleich der Fehlbedarfe in den Ergebnisplänen zu den Haushaltsjahren 2023 bis **2025**,
- g) sofern sich die Annahme des Rhein-Sieg-Kreises im Rahmen der Haushaltsplanungen bestätigt, dass bis Ende des Jahres 2024 noch Corona-bedingte Belastungen isoliert werden können, wird angeregt, die in den Jahren 2020 – 2024 Corona-bedingten Verschlechterungen einmalig durch Eigenkapitaleinsatz zu decken und dadurch den Kreishaushalt ab 2025 zu entlasten,
- h) stellt fest, dass ungeachtet ~~zu erwartender~~ **der Korrekturen im neuen Eckdatenpapier aufgrund der** Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 (GFG), der gemäß Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr 2023 verpflichtende Haushaltsausgleich durch die Umlagefestsetzung des Rhein-Sieg-

Kreises erheblich erschwert wird.

Im Ergebnis **erteilt die Gemeinde Ruppichteroth** trotz erheblicher Bedenken aufgrund der Ausführungen zu v.g. Buchstaben h) gemäß § 55 Kreisordnung NRW **ihr Benehmen** zu der vom Rhein-Sieg-Kreis im begleitenden Eckdatenpapier dargestellten Entwicklung der „Allgemeinen Kreisumlage, der „Kreisumlage Jugendamt“ und der „ÖPNV-Umlage“. ~~unter der Voraussetzung, dass die erwarteten Eckdaten und Modellrechnungen zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2023 nicht zu einer weiteren wesentlichen Erhöhung (= mehr als 5 Prozent Punkte in der Summe der v.g. Umlagearten) führen. Sollte dieser Fall eintreten, wird das Benehmen nicht hergestellt. (Hinweis: Die zuvor aufgeführte, jetzt durchgestrichene Voraussetzung entfällt, da die Umlagen nach dem neuen RSK-Eckdatenpapier gegenüber dem ursprünglichen Eckdatenpapier gesunken sind.)~~

Ruppichteroth, den 05.09.2022
Der Bürgermeister

Anhang: 4